

**Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses
In Angelegenheiten der Europäischen Union
am 1. Juli 2020**

Information bzgl. TOP 1

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 445 Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (021791/EU XXVII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Vorschlag ändert die Europäischen Kommission ihren Vorschlag für ein neues System zur Finanzierung des EU-Haushalts (Eigenmittelsystem) ab. Der Vorschlag berücksichtigt die zwischenzeitlich stattgefundenen Verhandlungen der Mitgliedstaaten im Rat kaum und konzentriert sich auf die Finanzierung des neu vorgeschlagenen Aufbauinstruments (Recovery Plan; TOP 4). Der nun vorliegende Vorschlag für den Eigenmittelbeschluss sieht vor, dass die Europäische Kommission von 2021 bis 2027 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (809 Mrd. EUR in laufenden Preisen) „ausschließlich zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise“ auf den Finanzmärkten aufnehmen kann. Die Rückzahlung soll 2028 bis 2058 erfolgen und durch neue, seitens der EK noch nicht vorgeschlagene Eigenmittel finanziert und im EU-Haushalt veranschlagt werden. Die Zinszahlungen würden ebenfalls eigenmittelfinanziert ab 2021 über den EU-Haushalt bereitgestellt.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

- 28.5.2020: Vorschlag der Kommission
- 17./18.7.2020: Versuch einer Grundsatzeinigung im Europäischen Rat
- Bis Herbst 2020: Verabschiedung des Rechtstextes durch den Rat sowie Anhörung des Europäischen Parlaments
- Bis 31.12.2020: Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten

Anmerkung: Vorgeschlagener Zeitplan der Europäischen Kommission.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Der Eigenmittelbeschluss ist in Österreich als gesetzändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag zu behandeln und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß

Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch den Beschluss keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Wie der zurzeit geltende Eigenmittelbeschluss wird auch der künftige wesentlich die Beiträge, die Österreich zum EU-Haushalt leisten muss, bestimmen. Durch den Eigenmittelbeschluss und ihre nachgeordneten Rechtsakte (Bereitstellungsverordnung, Durchführungsverordnung) wird Österreich unmittelbar verpflichtet, die entsprechenden Eigenmittel zum EU-Haushalt bereitzustellen.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der Eigenmittelbeschluss ist ein wesentlicher Teil des Pakets zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027. Österreich strebt dabei einen modernen EU-Haushalt und eine Stabilisierung des österreichischen Beitrags an.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Finanzierung des EU-Haushalts kann nur auf EU-Ebene geregelt werden, das vorgeschlagene Instrument (Eigenmittelbeschluss) ist durch Art. 311 AEUV vorgegeben und somit angemessen.